

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Moser, Ing. Ebner, Mold, Edlinger, Ing. Haller, Balber, Hinterholzer, Hogl, Kasser und Schmidl

betreffend **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)**

Nach einer angemessenen Übergangsfrist soll es mit Beginn der übernächsten Jagdperiode, die am 1. Jänner 2029 beginnt, nicht mehr möglich sein, umfriedete Eigenjagdgebiete zu betreiben. Sämtliche damit verbundene erforderliche gesetzliche Änderungen im NÖ Jagdgesetz 1974 werden rechtzeitig vor Ablauf der nächsten Jagdperiode vorgenommen. Exemplarisch betrifft dies: den Begriff des Jagdrechtes (§ 1), die Entfernung der Zäunungen (§ 7), die Feststellung der umfriedeten Eigenjagd (§ 12), die Abschussplanung und Erstellung der Abschusslisten (§§ 81 bis 84), die Wildfütterung (§ 87) sowie das Aussetzen von Wild (§ 95a).

Ab dem 1. Jänner 2029 sollen umfriedete Eigenjagdgebiete in neue Nachnutzungsformen (z.B. in Wildgehege, Tiergärten und Forschungsgehege) umgewandelt werden können. Voraussetzung dafür sind wissenschaftliche Expertisen, eine Qualitätssicherung und -zertifizierung durch die Landesregierung sowie eine behördliche Genehmigung. Dabei wären im Lichte der öffentlichen Interessen, insbesondere ökopädagogische und landeskulturelle Aspekte, Aspekte der besonderen Erholungswirkung sowie Aspekte der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Der Landesjagdverband führt ein elektronisches System, in dem unter anderem die Daten der Abschussplanung und Abschusslisten von den Jagdausübungsberechtigten freiwillig eingetragen werden.

Im Sinne der Offensive zur Digitalisierung NÖ's soll der Landesjagdverband verpflichtet werden, dieses digitale System zu führen. Die Jagdausübungsberechtigten sollen dieses System zur Eingabe der Daten der Abschussplanung und der Abschusslisten in dieses System benützen.

In Wildschadensverfahren entscheiden die Gerichte regelmäßig – abweichend von den Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden – über die Zahlung der Verfahrenskosten einseitig zu Lasten einer der beiden Parteien des Verfahrens. Dies entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, der vorgesehen hat, dass sich der Anteil der Verfahrenskosten der beiden Parteien am Obsiegen im Verfahren zu orientieren hat.

Nunmehr soll klar gestellt werden, dass auch die Gerichte dieselben Regelungen wie die Bezirksverwaltungsbehörden anzuwenden haben.

In der Verwaltungspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige Regelungen zu adaptieren. Dies soll nunmehr erfolgen. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass die Lesbarkeit der Bestimmungen verbessert wird, etwa durch neue Gliederungen.

Durch die Neuerlassung unionsrechtlicher Vorschriften bzw. Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften sind weiters auch Zitat Anpassungen im NÖ Jagdgesetz 1974 erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu §§ 7, 7a und 142 Abs. 5 bis 8:

Umfriedete Eigenjagdgebiete sind immer nur für eine Jagdperiode festgestellt. Einen Rechtsanspruch darauf, dass im Zuge der nächsten Jagdgebietsfeststellung das betreffende Jagdgebiet wieder festgestellt wird, besteht nicht.

Es soll ab der übernächsten Jagdperiode, die am 1. Jänner 2029 beginnt, nicht mehr möglich sein, umfriedete Jagdgebiete zu betreiben. Eine Übergangsfrist von etwa 12 Jahren bis zum Inkrafttreten eines Verbotes umfriedeter Eigenjagdgebiete wird als ausreichend dafür angesehen, dass sich Betreiber von umfriedeten Eigenjagdgebieten auf dieses Verbot aus wirtschaftlicher Sicht einstellen und entsprechende Planungen vornehmen können.

Ab dem 1. Jänner 2029 sollen umfriedete Eigenjagdgebiete in neue Nachnutzungsformen (z.B. in Wildgehege, Tiergärten und Forschungsgehege) umgewandelt werden können. Voraussetzung dafür sind wissenschaftliche Expertisen, eine Qualitätssicherung und -zertifizierung sowie eine behördliche Genehmigung. Die Landesregierung hat mit Verordnung für die neuen Nachnutzungsformen jagdliche Regelungen zur Qualitätssicherung und -zertifizierung sowie für das behördliche Genehmigungsverfahren (Antragstellung, Unterlagen etc.) festzulegen.

Zu § 13 Abs. 4:

Durch die Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 entfiel § 10. Das Zitat im NÖ Jagdgesetz 1974 war daher anzupassen.

Zu den §§ 39 Abs. 2 letzter Satz und 80 Abs. 2 Z. 1:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um die Beseitigung von Redaktionsversehen, die keine inhaltliche Änderung nach sich ziehen.

Zu § 52 Abs. 3 erster Satz:

Mit dieser Regelung soll klar gestellt werden, dass Eigentümer von unverpachteten Eigenjagdgebieten keine Verpflichtung haben, trotz einer gültigen Jagdkarte als Jagdausübungsberechtigter die Jagd auszuüben bzw. eine Jagdkarte zu lösen und als

Jagdausübungsberechtigter zu agieren. Es soll weiterhin jedoch möglich sein, dass der Eigentümer – sollte er über eine gültige Jagdkarte verfügen – trotz Bestellung eines Jagdverwalters, die Jagd tatsächlich ausübt, ohne dass er die Verantwortung als Jagdausübungsberechtigter gegenüber der Behörde trägt. Die Änderung wurde weiters zum Anlass genommen die Bestimmung zur besseren Lesbarkeit zu gliedern. Über die vorgenannten Änderungen hinaus bleibt die Bestimmung unverändert.

Zu §§ 67a Abs. 1 und 69 Abs. 3:

Durch die Ergänzung der Letztfassung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Anpassung des Zitates des Art. 11 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu §§ 81 Abs. 1, 84 Abs. 5 und 142 Abs. 5:

Der Landesjagdverband führt ein elektronisches System, in dem die Daten der Abschussverfügungen und der Abschusslisten erfasst werden (JIS-online). In dieses System können die Jagdausübungsberechtigten derzeit auf freiwilliger Basis online über das Internet die Daten eingeben und auch ausdrucken. Nunmehr soll eine Regelung eingeführt werden, die die Jagdausübungsberechtigten dazu verpflichtet, die oben angeführten Daten in das vom Verband aufgebaute System einzugeben. Dazu war es erforderlich den Landesjagdverband zu verpflichten, ein solches elektronisches System zu führen. Gemäß § 126 Abs. 2 können dem Landesjagdverband Aufgaben übertragen werden.

Die Eingabe in das elektronische System des Landesjagdverbandes ersetzt nicht die Übermittlung der Abschusspläne und Abschusslisten an die Behörde. Diese ist allein schon deswegen nötig, da bei verpachteten Jagdgebieten auch der Verpächter den Abschussplan zu unterschreiben hat.

Letztlich dient diese Bestimmung auch der Verwaltungsvereinfachung, da bereits jetzt der Landesjagdverband (aufgrund vorläufiger Zahlen vom Bezirksjägermeister nacherfasste) Daten über die erfolgten Abschüsse an die Behörde weiter meldet, die diese in ihr elektronisches Jagdverwaltungsprogramm einspeist. Die Qualität der Daten wird durch die vorgeschlagene Änderung wesentlich verbessert, da die ins Sys-

tem des Landesjagdverbandes eingetragenen Daten jenen entsprechen, die auch der Behörde gegenüber gemeldet wurden.

Um dem Landesjagdverband genügend Zeit zur Adaptierung des elektronischen Systems zu geben, soll die Verpflichtung zur Eingabe mit Beginn des Jagdjahres 2020 gelten. Das bedeutet, dass die Abschusslisten des Jahres 2019 zu diesem Zeitpunkt einzugeben sind und die Abschussverfügungen für das Jahr 2020.

Zu §§ 94 Abs. 4 und 94b Abs. 1:

Bei Wegen, die durch ein Jagdgebiet führen, handelt es sich in der Mehrzahl um öffentliche Wege, an deren Vorhandensein Wild gewohnt ist. Durch die geplante Änderung wird das Schutzziel, dass Flächen abseits öffentlicher Straßen und Wege in der Umgebung von Fütterungen oder Wildschutzgebieten zum Schutz des Wildes gesperrt sind, nicht verändert.

Zu § 117 Abs. 3 (neu):

In ständiger Judikatur (vgl. etwa den Beschluss des LG St. Pölten vom 23. Mai 2016, Zl. 3 NC 1/15 d) stellen die Gerichte regelmäßig fest, dass die Bestimmungen über die Kostenentscheidung des § 117 Abs. 1 und 2 im gerichtlichen Verfahren nach § 116 Abs. 2 nicht angewendet werden können, da in § 117 Abs. 2 nur Bezug auf das Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde genommen wird. Es werden daher die Bestimmungen des EisbEG sinngemäß angewandt und dem Geschädigten gemäß § 44 Abs. 2 EisbEG der Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen, durch das Gerichtsverfahren verursachten Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung auch in den Fällen zugesprochen, in denen er nur mit einem sehr geringen Anteil obsiegt hat. Die Jagdausübungsberechtigten haben hingegen ihre Kosten in jedem Fall, auch im Falle eines vollen oder teilweisen Obsiegens, selbst zu tragen.

Diese Judikatur kann dazu führen, dass Geschädigte nahezu ohne Kostenrisiko Wildschäden geltend machen. Selbst bei einem nur geringen Obsiegen des Geschädigten müssen die Jagdausübungsberechtigten die Kosten des Verfahrens zum Großteil tragen.

Die Bestimmungen des EisbEG über die Kostentragung sollen dem – im Gegensatz zum Enteignungswerber – der Eisenbahn gegenüber wirtschaftlich in der Regel wesentlich schlechter gestellten Grundeigentümer eine Überprüfung der Enteignungsentscheidung ermöglichen, ohne ihn in seiner wirtschaftlichen Existenz zu gefährden. Das Verhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Grundeigentümer ist aus wirtschaftlicher Sicht in der Regel mit dem Grundanwendungsfall des EisbEG aber nicht zu vergleichen. Insbesondere bei Genossenschaftsjagdgebieten sind die Jagdpächter oft lokale Landwirte mit ähnlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten, wie die betroffenen Grundeigentümer. In der Praxis betreffen Wildschadensverfahren ausschließlich Grundstücke, die Teil von Genossenschaftsjagdgebieten sind.

In den Entscheidungen der Gerichte sind die Kosten der Bezirksverwaltungsbehörden nicht mit umfasst und können mangels Verweis in § 117 Abs. 2 auch nicht zugesprochen werden. Da jedoch der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ex lege außer Kraft tritt, besteht die Gefahr, dass die Kosten der Behörde nicht bezahlt werden. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gerichte angewiesen werden, die Verfahrenskosten bei der Kostenentscheidung mit zu berücksichtigen.

Zu § 140 Abs. 1 Z. 17 (neu):

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte bereits in § 67 Abs. 1 Z. 2a. Nunmehr soll der Umsetzungshinweis ergänzt werden, wie bei Richtlinien der EU vorgesehen.

Zu § 142 Abs. 3 Z. 4 (neu):

Im Zuge der Arbeiten zur Aufteilung des Verwaltungsbezirks Wien-Umgebung hat sich gezeigt, dass von dieser Jagdkarten an Personen ausgestellt wurden, die über keinen Wohnsitz in NÖ verfügen. Die Zuständigkeit zum Jagdkartenentzug bzw. zur regelmäßigen Überprüfung dieser Jagdkartentinhaber fällt mangels konkreter Regelung im Jagdgesetz der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde (Landesregierung) zu (§ 3 Z. 3 AVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll jedoch die Bezirkshauptmannschaft Tulln dafür zuständig erklärt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.